

## Entscheidung Aktenzeichen NetzDG0722022

**Zusammenfassung:** Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichtes Video, das ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

**Hinweis:** Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 01.09.2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 09.11.2019 beraten und am 05.09.2022 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

**nicht rechtswidrig**

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

## **I. Sachverhalt**

Zu prüfen ist ein Video mit dem Titel „Fritz Honka Inoffizielles Video“, das über den Kanal [...] am 25.04.2021 veröffentlicht und zum Zeitpunkt der Prüfung über 22.400 mal aufgerufen wurde. Das Video ist ohne Zugangshürden für jedermann unter der URL

[...]

aufrufbar.

Die gegen das Video vorgebrachte Beanstandung lautet: Gerügt wird ein Verstoß gegen §§ 130, 131 StGB.

In dem Video ist das Lied „Gern hab ich die Frau'n gesägt“ des Interpreten „Harry Horror“ –ein Pseudonym des 2016 verstorbenen Musikers und Redakteurs Karl-Heinz Blumenberg –aus dem Jahr 1975 zu hören. Das Lied beschäftigt sich mit den Taten des Serienmörders Friedrich Paul „Fritz“ Honka, der im Zeitraum von 1970 bis 1975 in Hamburg vier Prostituierte tötete, und hat folgenden Text:

Wenn es dunkel wird in Hamburg und normale Menschen schlafen,  
schleicht ein finst'rer kleiner Kerl durch die Kneipen nah beim Hafen.  
Er schaut nach ält'ren Damen aus, er macht es lieber mit den Alten.  
Er nimmt sie häufig mit nach Haus, trotz der ungezählten Falten.

Und wenn er dann zu Hause ist und alle Welt um sich vergisst,  
dann fängt er mit der Arbeit an, die er so lang vermisst.

[Refrain:]

Bum, bum, bum, mit dem Hammer auf den Kopp.  
Eins, zwei, drei mit dem Beil den Rest zerkloppt.  
Dann ruck, zuck noch die Knochen durchgesägt  
und das zerteilte Fräulein in den Pappkarton gelegt.  
Ist die Arbeit dann getan, so ist man es gewöhnt,  
fängt der Kerl zu singen an, dass es im Hause dröhnt:  
Gern hab ich die Frau'n gesägt, in Altona bei Nacht.  
Erst hab ich sie ins Bett gelegt und sie dann umgebracht.  
Ich hab sie untern Schrank gepackt und später weggebracht  
dann hab ich mir einen eingeschickt und mich kaputtgelacht.

Wenn dann ein Jahr vergangen ist, schlägt der Schlitzer wieder zu.  
Er bringt St. Paulis Damenwelt bis nachts um ihre Ruh'  
Da geht er wieder durch die Stadt, mit Hammer, Beil und Säge  
und spricht ein altes Mädels an, ob es ihn denn wohl möge?  
Und wenn sie dann zu Hause sind, zu zweit, sonst ganz allein  
da packt er seinen Hammer aus und sie fängt an zu schrei'n.

[Refrain:]

Bum, bum, bum, mit dem Hammer auf den Kopp.  
Eins, zwei, drei mit dem Beil den Rest zerkloppt.  
Dann ruck, zuck noch die Knochen durchgesägt  
und das zerteilte Fräulein in den Pappkarton gelegt.  
Ist die Arbeit dann getan, so ist man es gewöhnt,  
fängt der Kerl zu singen an, dass es im Hause dröhnt:  
Gern hab ich die Frau'n gesägt, in Altona bei Nacht.  
Erst hab ich sie ins Bett gelegt und sie dann umgebracht.  
Ich hab sie untern Schrank gepackt und später weggebracht  
dann hab ich mir einen eingeschickt und mich kaputtgelacht.

Das Video unterlegt das Lied mit verschiedenen (Archiv-)Fotos mit Bezug auf die Taten von Fritz Honka, die etwa die Gesichter des Täters und seiner Opfer, örtliche Begebenheiten und vermeintliche Tatwerkzeuge zeigen, ohne jedoch die Taten selbst dar- oder nachzustellen.

Beispielsweise:

[...]

[...]

[...]

[...]

## II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.

Vorliegend ist keiner der dort genannten Tatbestände erfüllt, insbesondere nicht die in der Beschwerde angeführten §§ 130, 131 StGB.

### 1. Strafbarkeit nach § 131 StGB

Das überprüfte Video stellt keine Gewaltdarstellung im Sinne des § 131 StGB dar.

a. Das Lied selbst beschreibt die Gewalttaten von Fritz Honka zwar durchaus, überschreitet dabei jedoch nicht die Grenzen zur Strafbarkeit. Wenngleich der beschreibende Aspekt des Lieds nicht ausreichend ist, eine durch § 131 Abs. 2 StGB privilegierte Berichterstattung anzunehmen, ist dennoch nicht erkennbar, dass durch den Text des wiedergegeben Liedes grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen (...) in einer Art geschildert werden, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt.

b. Eine Verherrlichung ist anzunehmen, wenn die Gewalttätigkeiten auf einer Art dargestellt werden, die sie als in besonderer Weise nachahmenswert erscheinen lassen, etwa dadurch, dass sie als etwas Großartiges und Heldenhaftes, als billigenswerte Möglichkeit zur Erreichung von Ruhm, Ansehen usw. oder als die richtige Form der Lösung von Konflikten dargestellt werden.

Hierfür finden sich im Liedtext keine stichhaltigen Belegstellen. Auch wenn der Ton angesichts der Schwere der Taten als sehr beschwingt, flapsig und je nach persönlichem Empfinden durchaus auch geschmacklos bezeichnet werden kann, werden die Taten nicht glorifiziert oder als moralisch richtig dargestellt. Die überzogene, satirisch anmutende Beschreibung zeugt von einer mangelnden Ernsthaftigkeit in Bezug auf das Geschehen.

c. Dies ist jedoch nicht mit einer Verharmlosung im Sinne der Norm gleichzusetzen: Von einer solchen ist auszugehen, wenn die Bagatellisierung solcher Gewalttätigkeiten als eine übliche, jedenfalls aber akzeptable oder nicht verwerfliche Form menschlichen Verhaltens oder gesellschaftlicher Auseinandersetzung dargestellt wird.

Auch wenn der Text – vor allem auch in Kombination mit der musikalischen Untermalung – locker und vor dem realen Hintergrund vierer grausamer Tötungsdelikte unangemessen anmuten mag, werden die Taten nicht als „normal“ oder gesellschaftlich annehmbar dargestellt.

d. Die Darstellung des Vorgangs verletzt auch nicht die Menschenwürde. Davon wäre auszugehen, wenn durch den objektiven Darstellungsinhalt selbst aus einem Zusammenhang löst und das Zufügen oder Erleiden von Gewalt zum isolierten und wesentlichen Merkmal macht. Gemeint nicht die Würde eines bestimmten Individuums, sondern die Menschenwürde als abstrakter Rechtswert. Eine solche isolierte Gewaltdarstellung ist dem Liedtext nicht zu entnehmen.

e. Durch die Unterlegung des Lieds mit den im Video gezeigten Bilder ergibt sich jeweils keine andere Einschätzung, weder für das Bildmaterial an sich noch für das Zusammenspiel von Bild und Ton. Gewalthandlungen selbst sind auf den Bildern nicht zu erkennen. Die Darstellung von Täter, Opfern und Umständen ist weder verherrlichend noch verharmlosend, sondern hat mehr dokumentarischen Charakter.

## 2. Strafbarkeit nach § 130 StGB

Anhaltspunkte für eine Strafbarkeit nach § 130 StGB (Volksverhetzung) sind nicht ersichtlich.

## 3. Sonstige Straftatbestände

Die weiteren der in § 1 Abs. 3 NetzDG aufgeführten Straftatbestände sind ebenfalls erkennbar nicht erfüllt.